

## Hinweise zum Antrag auf Verlassen des Schulgeländes

gemäß VV zu §57 SchulG – Aufsicht



Grundsätzlich dürfen Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 10 das Schulgelände in der Mittagspause und in Freistunden nicht verlassen. Sie unterstehen nach §57 Abs. 1 SchulG der Aufsichtspflicht der Schule, die diese nur innerhalb des Schulgeländes gewährleisten kann.

Eine Ausnahme kann für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 10 von der Schulleitung genehmigt werden, falls die Eltern einen schriftlichen Antrag stellen, dass ihr Kind das Schulgelände während der Mittagspause und in Freistunden verlassen darf, um sich zuhause aufzuhalten (RdErl. D. MSW v. 18.07.2005 „VV zu §57 SchulG – Aufsicht“).

Beim Verlassen des Schulgeländes erlischt die Aufsichtspflicht der Schule. Außerhalb des Schulgeländes besteht ein Versicherungsschutz nur für den direkten Hin- und Rückweg zwischen der Schule und dem eigenen Zuhause oder einer nahe gelegenen Versorgungseinrichtung. Er geht verloren, wenn das Schulgebäude zum Zwecke privater Einkäufe verlassen wird oder das aufgesuchte Ziel unangemessen weit entfernt ist.

Uns als Schule ist ein gutes Verhältnis zu unseren Nachbarn wichtig und für ein gutes Miteinander auch unverzichtbar. Aus diesem Grund bitten wir Sie, falls Sie diesen Antrag stellen möchten, mit Ihrem Kind angemessenes Verhalten außerhalb des Schulgeländes bezüglich Lautstärke, Umgang mit Müll etc. zu besprechen. Bei unangemessenem Verhalten, zu dem auch Verspätungen nach der Mittagspause zählen, kann die Erlaubnis das Schulgelände zu verlassen ausgesetzt oder sogar entzogen werden.